

Deutscher Bundestag  
Verteidigungsausschuss

Ausschussdrucksache  
**19(12)440**  
03.06.2019 - 19/1786  
5420-1



**Schriftliche Stellungnahme**  
des

**Verbandes der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.**

**Für die öffentliche Anhörung des  
Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages**

am

**3. Juni 2019**

zum

**Entwurf eines**

**Gesetzes zur nachhaltigen Stärkung**

**der personellen Einsatzbereitschaft der Bundeswehr**

**(Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz)**

**(BT-Drucksache 19/9491)**

### **1. Allgemeine Vorbemerkungen**

Der *Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.* nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Gesetzesentwurf im Rahmen der Anhörung im Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages Stellung zu nehmen.

Der Reservistenverband ist die Vereinigung der Reservisten<sup>1</sup> und Veteranen der Bundeswehr und darüber hinaus *besonders beauftragter Träger der Reservistenarbeit außerhalb der Bundeswehr*. Mit unseren über 115.000 Mitgliedern sprechen wir für alle Reservisten und Veteranen der Bundeswehr und vertreten unabhängig und überparteilich deren Interessen.

---

<sup>1</sup> Gemeint sind stets alle drei Geschlechter. Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Nennung mehrerer Formen verzichtet.

Der Reservistenverband begrüßt das Bundeswehr-Einsatzbereitschaftsstärkungsgesetz ausdrücklich.

Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Verbesserungen, insbesondere finanzieller Natur, die die Attraktivität des Dienstes in der Reserve steigern. Angesichts der stetig wachsenden Bedeutung unserer Reserve in der sich stark wandelnden sicherheitspolitischen Lage Deutschlands ist die Stärkung unserer Bundeswehr und unserer Reserve eindeutig folgerichtig.

Der Reservistenverband wirbt für die Reserve. Wir bringen den Dienst in Uniform dorthin, wo er nach Aussetzung der Wehrpflicht immer seltener stattfindet: auf die Marktplätze unseres Landes, an die Abendbrotische und an den Arbeitsplatz. Dabei stellen auch wir immer wieder fest: In Zeiten eines hochkompetitiven Arbeitsmarktes sind die besten und qualifiziertesten Köpfe unseres Landes hart umkämpft. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass mit dem neuen Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatzbereitschaft in Verbindung mit der Möglichkeit, in Teilzeit Reservedienst zu leisten, eine Flexibilisierung des Dienstes erreicht wird, die sich der Lebensrealität unserer Reservisten anpasst. Wir werden diese neuen Varianten des Wehrdienstes im Sinne unserer Reservisten konstruktiv, aber auch kritisch begleiten.

Besonders begrüßen wir die Verbesserung der Bemessungsgrundlage in der Rentenversorgung sowie, dass die Zuschläge für herausgehobene Funktionen, für besondere Erschwernisse und für besondere zeitliche Belastungen nun auch an Reservisten gezahlt werden. Hier werden langjährige Forderungen des Reservistenverbandes umgesetzt, die die Ungleichbehandlung von Reservisten im Vergleich zur aktiven Truppe abbaut und die Wertschätzung des Dienstes der Menschen in unserer Reserve unterstreicht.

Unbenommen dieser deutlichen Verbesserungen für unsere Reserve weist das Gesetz jedoch auch Änderungen auf, denen der Reservistenverband nicht zustimmen kann. Dies betrifft insbesondere Teile der Neuregelung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG) sowie bestimmte Beschränkungen der Versorgung von Kameraden, die unter den gesundheitlichen Folgen ihres Dienstes leiden.

## **1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Veränderung der Besoldung und Vergütung von Reservisten**

Aus Sicht des Reservistenverbandes dürfen – aus Respekt vor dem Dienst unserer Reservisten und aufgrund der wachsenden Bedeutung unserer Reserve – keine Negativanreize durch dieses oder nachfolgende Gesetze entstehen.

Dies betrifft insbesondere den Kernbereich der grundständigen finanziellen Anerkennung, nämlich den Ersatz von Einkommensverlust bzw. die Mindestleistung, sowie die Reservisten-dienstleistungsprämie.

Gleichzeitig ist dem Reservistenverband gewahr, dass besondere, gezielte, auf den Einzelzweck abstellende finanzielle Anreize, z.B. Mehrvergütungen für bestimmte Dienstleistungsdauern oder für den Dienst an bestimmten Tagen, über die grundständige finanzielle Anerkennung des Dienstes hinausgehen und Steuerungsinstrumente darstellen, die dem Primat der wehrpolitischen Erforderlichkeit unterliegen.

Insoweit der Gesetzgeber aufgrund wehrpolitischer Überlegungen Anpassungen an diesen besonderen Mehrvergütungen vornehmen muss, sind wir überzeugt, dass aus Gründen der Wertschätzung des Dienstes in der Reserve keine Schlechterstellung im Vergleich zur aktiven Truppe eintreten sollte.

Wir sind weiterhin überzeugt, dass das gegenseitige Treuverhältnis von Dienstherrn und Reservist es verlangt, dass solche Änderungen in einer Art und Weise vorgenommen werden,

die es unseren Reservisten erlaubt, sich mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf auf wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen ihres Dienstes einzustellen.

Anhand dieser Grundsätze erlauben wir uns nachfolgend auf einige Problem in der Neuregelung des Dienstgeldes hinzuweisen.

## **2. Änderung des Dienstgeldes**

Im Rahmen dieser Neuregelung ist nach unserer Ansicht sowohl der Kernbereich der grundständigen finanziellen Anerkennung als auch der Bereich der darüber hinausgehenden wehrpolitisch motivierten Regelungsinstrumente betroffen.

Das Unterhaltssicherungsgesetz unterscheidet zwischen Kurzübungen und längeren Übungen. Bei Kurzwehrrübungen erhält der Reservist heute gem. § 11 iVm. Tabelle 2, Spalten 4 und 5 USG, wenn er nur an einem oder beiden Wochenendtagen übt, die 2-fache Reservisten dienstleistungs- (RDL-) Prämie (das s.g. „große“ Dienstgeld), ansonsten die 1,5-fache RDL-Prämie (das s.g. „kleine“ Dienstgeld). Die Verpflichtungszuschläge nach § 10 Abs. 3 USG sollen keinen Anreiz für Kurzübungen darstellen.

Nach unserem Kenntnisstand beabsichtigte der Gesetzgeber mit dieser Regelung, dass diese Prämie vor allem an Wochenenden bezogen wird. Forciert werden sollte dies dadurch, dass eine zusätzliche Zahlung der Mindestleistung bzw. eines Verdienstaufschlags nicht beabsichtigt war. Durch die reine Zahlung der Dienstgeldes ohne weitere Ansprüche sollte hier ein Anreiz für die Dienstleistung am Wochenende – also primär an Tagen, an denen der Reservist keinen Verdienstaufschlag erleiden sollte – geschaffen werden.

In der Praxis werden Kurzwehrrübungen jedoch in Einzelfällen mit der Zahlung von Mindestleistung kombiniert.

Mit der Neuregelung in diesem Gesetzesentwurf versucht der Gesetzgeber, wieder den ursprünglichen Regelungszweck, einen erhöhten Anreiz für den Dienst am Wochenende, herzustellen. Dazu fixiert er die Anwendung des Dienstgeldes auf Wochenend- und Feiertage. Weiterhin stellt er nun klar, dass es nicht seine Absicht war, die Mindestleistung bzw. den Verdienstaufschlag innerhalb von Kurzwehrrübungen zu zahlen.

Der Reservistenverband tritt dieser Regelung vehement entgegen!

Eine solche Regelung entspricht nicht mehr der Realität des Erwerbslebens: In einer Vielzahl von Berufen, insbesondere in der Dienstleistungsbranche, ist die Arbeit am Wochenende oder an sieben aufeinanderfolgenden Tagen einer Woche (bei zeitlich nachfolgendem Ruheausgleich) üblich.

Obendrein opfern Reservisten, die am Wochenende oder an Feiertagen Dienst leisten, ihre kostbare Frei- und Familienzeit und stellen sich stattdessen in den Dienst – für unser aller Sicherheit. Dies darf nicht geringschätzt werden, insbesondere nicht finanziell.

Der Reservistenverband fordert daher, dass die Gewährung von Mindestleistung oder Einkommensverlustersatz auf alle Wochentage ausgeweitet wird und damit die finanziellen Leistungen für Kurzübungen an die von längeren Reservistendiensten angeglichen werden. Dabei ist die besondere Wertschätzung des Dienstes an Wochenend- und Feiertagen aufrechtzuerhalten.

Zusätzlich lässt die vorgeschlagene neue Regelung das sog. „kleine“ Dienstgeld entfallen, das, auch bei der vom Gesetzgeber intendierten Fixierung der Kurzwehrrübung auf das Wochenende, zumindest für den Freitag gezahlt werden müsste. Auch hier sehen wir Nachbesserungsbedarf, der Dienst an einem Freitag muss ebenfalls höher vergütet werden.

Die Folgen unseres Gegenvorschlags zu Regelung wären, dass nicht nur der finanziell Anreiz des Dienstes erhöht werden würde, sondern auch, dass die Regelungen des USG nochmals deutlich übersichtlicher und vereinfacht würden. Beides verstärkt die Attraktivität des Dienstes in der Reserve – und erhöht damit die Einsatzbereitschaft unserer Bundeswehr. Gleichzeitig würde mit unserem Vorschlag der vom Gesetzgeber gewünschte Anreiz für den Dienst am Wochenende gewahrt bleiben.

### **3. Korrekturbedarf bei der Regelung der Einbeziehung von Bezugspersonen in die Therapiemaßnahmen Einsatzgeschädigter**

Soldaten und Reservisten gehen keiner gewöhnlichen Tätigkeit nach. Sie alle haben gelobt bzw. geschworen, das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen – in letzter Konsequenz unter Einsatz ihrer physischen und psychischen Gesundheit oder gar ihres Lebens.

Diesen Menschen, die bereit sind, ein solches Risiko auf sich zu nehmen, ist unsere Gesellschaft zu besonderer Fürsorge verpflichtet. Die Folgen ihres Dienstes betreffen jedoch nicht nur Soldaten und Reservisten allein. Ihren Familien und Angehörigen, die Entbehrungen, Belastungen und Risiken des Soldatenberufes mittragen, muss ebenfalls unser Augenmerk gelten. Die Folgen einer Gesundheitsschädigung, insbesondere einer psychischen Gesundheitsschädigung, beispielsweise einer Posttraumatischen Belastungsstörung, wirken sich auch auf die Familie und die Angehörigen aus.

Wir begrüßen daher sehr, dass nun Bezugspersonen in die Therapiemaßnahmen von Kameraden, die gesundheitliche Schäden durch ihren Dienst erlitten haben, im Rahmen des Einsatzweiterverwendungsgesetzes (EinsWVG) einbezogen werden können und somit unsere Soldatenfamilien die Möglichkeit erhalten, gemeinsam zu heilen.

So sehr wir die grundsätzliche Regelung begrüßen, so müssen wir die im Gesetzesentwurf befindliche Begrenzung auf eine höchstens dreiwöchige Maßnahme pro Jahr und insgesamt höchstens drei Maßnahmen kritisieren. Sie steht im Widerspruch zu dem Gedanken der besonderen Fürsorge. Weder der Zeitabstand zwischen den Einbeziehungen in die Therapiemaßnahmen noch die maximale Anzahl der Teilnahmen sollten durch eine strikte Regelung begrenzt sein. Maßstab sollte hier die medizinische Indikation sein, die § 20 EinsWVG in der vorliegenden Entwurfsfassung bereits auch ohne die Notwendigkeit weiterer Begrenzungen ausreichend aufzeigt. Wenn unsere Soldaten und Reservisten mit Leib, Leben und Seele für unsere Sicherheit eintreten, müssen wir ihnen eine angemessene Versorgung für die Folgen dieses Einsatzes zukommen lassen. Arbiträre Begrenzungen stehen dem entgegen.